

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1884**

51 (29.4.1884)

# Durlacher Wochenblatt.

№ 51.

Erheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.  
Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 3 Pf.  
Im Reichsgebiet 1 M. 60 Pf.

Dienstag den 29. April

Einrückungsgebühr per gewöhnliche vier-  
gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Pf.  
Interate erhötet man Tags zuvor bis  
spätestens 10 Uhr Vormittags.

1884.

## Tagesneuigkeiten.

### Baden.

Der Badische Landtag hat bei der Generaldiskussion über die landwirthschaftliche Enquete die Mißstände anerkannt, eine direkte Nothlage der Landwirtschaft aber bestritten. Kiefer wahrt die Interessen des Kleinwerkes neben der Landwirtschaft und plaidirt für eine gerechte Ausgleichung. Schneider (Mannheim) bestritt die Mißstände und will die Geldbewilligungen verschieben, bis eine Enquete über die Lage der ärmeren Klassen der städtischen Bevölkerung angestellt sei. Die Mehrheit der Redner spricht für Getreideschutzölle, Kiefer und Friederich bezweifeln einen günstigen Erfolg der Zollerrhöhung. Die Enquete wird allseitig als ein treffliches Werk und schätzenswerthes Material anerkannt.

\*\* Durlach, 28. April. Soeben erhalten wir die erfreuliche Nachricht, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog unterm 24. d. M. geruht haben, den Herrn Kreiswanderlehrer Schmid zum Landwirthschafts-Inspektor zu ernennen.

\* Durlach, 27. April. Die heutige Kirchengemeindeversammlung genehmigte den Bescheid zur Kirchenalmosenfonds-Rechnung von 1882-83, konnte aber die Wahl von 4 Kirchengemeinderäthen nicht vornehmen, weil zwei Drittel der Wahlberechtigten nicht anwesend waren.

\* Durlach, 28. April. In der öffentlichen Sitzung des Bürgerausschusses am vergangenen Samstag wurden die Verhältnisse der höheren Töchterschule, insbesondere der Industrie-Unterricht, neu geregelt und die Anstellung einer weiteren Industrielehrerin beschlossen. Die hiedurch nöthigen Geldmittel sollen, damit die Stadtkasse von dieser Erweiterung nicht getroffen werde, durch Erhöhung des Schulgeldes in den 3 unteren Klassen um 4 Mk. und in der oberen Klasse um 6 Mk. jährlich, aufgebracht werden. Diesen Beschlüssen des Gemeinderaths ist der Bürgerausschuß einstimmig in dieser Sitzung beigetreten.

-vd. Durlach, 27. April. Die gestrige Abendunterhaltung des „Liedertranzes“ bot wieder eine ganze Reihe erfreulicher Genüsse erster und heiterer Art. Frisch und kräftig wurden die Chöre unter bewährter Leitung ausgeführt, höchst erheitend wirkten die humoristischen Vorträge verschiedener Karlsruher Gäste, die in lebenswürdiger Weise dem Vereine ihre Kräfte liehen; recht lebendig wurde ferner der Schwank „Der in Gedanken stehende gebliedene Regenschirm“ aufgeführt. Besonderes Interesse erweckten aber die Leistungen des Orchesters, dessen Fortschritte sich bei jeder Aufführung kundgeben. Ein glücklicher Gedanke war es, von einem Quintett wohlgeübter Blasinstrumente verschiedene bekannte Lieder spielen zu lassen, wobei die Anwesenden freudig einstimmten. Die Verdienste, die sich der Dirigent des Orchesters, Herr Opitz, der leider während des Sommers wegen anderer Berufspflichten von Durlach fern sein muß, durch unermüdlige, erfolgreiche Arbeit um den Verein erworben hat, werden von einem Mitglied in warm empfundenen Worten gewürdigt. Das Ganze bildete einen schönen Abschluß der angestregten, aber mit von Erfolg gekrönter Arbeit des Winterhalbjahres.

[?] Durlach, 28. April. Die Wiener Singpielhalle „Annom“, welche schon seit 8 Tagen im Hotel „Grüner Hof“ in Karlsruhe bei stets zahlreichem Besuch und mit großem Beifall konzertirt, wird Donnerstag den 1. Mai auch hier und zwar in der Halle

der Brauerei Gglau ein Konzert geben. Die Gesellschaft Annom hat in Karlsruhe den guten Ruf, der ihr vorausging, in vollem Maße gerechtfertigt, denn sie verfügt über Gesangskräfte, wie solche keine andere derartige Gesellschaft aufweisen kann; außerdem enthält das reichhaltige Programm keinerlei Note oder Gemeinheit, so daß sich auch Damen ohne Scheu an dieser Unterhaltung betheiligen können.

### Deutsches Reich.

\* Es bestätigt sich, daß der Kaiser die Grundzüge der Wiedereinberufung des Staatsrathes genehmigt hat; die Arbeiten an den Ausführungsbestimmungen haben bereits begonnen.

\* Der Reichskanzler ist seit einigen Tagen durch eine Erkältung an das Zimmer gefesselt und muß daher die Geschäfte vom Zimmer aus leiten. Ueberhaupt hat die ungünstige Witterung der letzten Zeit, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ meldet, ihre nachtheiligen Wirkungen besonders in Berliner Beamtenkreisen documentirt und scheint hier von besonders das Auswärtige Amt betroffen worden zu sein. Denn auch der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Graf Hagfeldt, und der Unterstaatssekretär Dr. Busch sind erkrankt, ja selbst der Direktor des Auswärtigen Amtes, Herr von Bojanowski, hat mit Krankheit zu kämpfen, was um so mehr zu bedauern ist, als gerade jetzt eine ungewöhnliche Geschäftslast auf seinen Schultern ruht.

\* Der Reichskanzler Fürst Bismarck ist auch in voriger Woche wiederholt vom Kaiser und vom Kronprinzen empfangen worden und hat hierbei über den Staatsrath, resp. dessen neue Organisation Vortrag gehalten. Wie nunmehr von offiziöser Seite bestätigt wird, sind vom Kaiser die Grundzüge des neuen Staatsrathes genehmigt worden und beschäftigt er sich gegenwärtig mit der Prüfung der auf die Details bezüglichen Vorschläge. Ob bei den letzten Audienzen auch das Ausscheiden des Fürsten Bismarck aus dem preussischen Ministerium zur Sprache gekommen ist, entzieht sich noch der öffentlichen Kenntnißnahme, klingt jedoch nicht unwahrscheinlich, da der innere Zusammenhang zwischen dieser Frage und der Angelegenheit des Staatsrathes sich unschwer erkennen läßt. Sehr bemerkt wird auch der Besuch, den der Frankfurter Oberbürgermeister Dr. Miquel dem Reichskanzler vor einigen Tagen abgestattet hat; etwas Näheres hierüber ist indessen noch nicht bekannt.

\* Von den zahlreichen Kommissionen des Reichstages wird eine der wichtigsten derselben, die Sozialistengesetzkommission, ihre Thätigkeit in diesen Tagen beenden. In der Donnerstagsitzung der Kommission kündigte Minister v. Puttkamer gegenüber den Windthorst'schen Abänderungsanträgen an, daß die Regierung längst mit einem Gesekentwurf, betreffend Unterdrückungsmaßregeln gegen die Anarchisten, beschäftigt sei, die Frage sei aber unabhängig von der Entscheidung über das Sozialistengesetz, die er möglichst bald zu fällen bitte.

\* Die bevorstehende Vermählungsfeier des Prinzen von Vattenberg mit der Prinzessin Viktoria von Hessen-Darmstadt wird am Darmstädter Hofe eine Reihe von Fürstlichkeiten vereinigen. Bekanntlich weilt die Königin von England nebst der Prinzessin Beatrice bereits in Darmstadt; weiter dürften hier zur Stunde auch das deutsche kronprinzliche Paar in Begleitung des Prinzen Heinrich und der Prinzessin Viktoria eingetroffen sein und für den 29. d. M. ist das Eintreffen des Fürsten von Bulgarien, des Bruders des Bräutigams, angekündigt.

In der ersten Sitzung des Reichstages wurde die Berathung des Nachtrags zum Krankenversicherungsgesetz begonnen, aber wieder abgebrochen, da es sich erwies, daß das Haus nicht beschlußfähig sei. In der zweiten Sitzung wird der Antrag Büchtemann-Gerth: den Reichskanzler zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session eine Vorlage an den Reichstag zu erwirken, welche allen im Reichsdienst beschäftigten Civilpersonen, bezw. deren Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf das Dienstalder eine ausreichende Pension zusichert, falls diese Personen durch Unfälle oder Beschädigungen im Dienste des Reiches in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden oder das Leben verlieren, einem Ausschuß von 21 Personen überwiesen. Mit großer Stimmenmehrheit wird der Antrag Fehr. Schenk von Stauffenberg-Hoffmann zur Anstellung von Erhebungen, ob und bezw. unter welchen Voraussetzungen es sich empfiehlt, auch solchen ehemaligen Militärpersonen einen Pensionsanspruch zu gewähren, bei denen im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigungen erst nach dem Präklusivtermin für Pensionsansprüche hervorgetreten sind, angenommen.

\* Dem Bundesrathe ist ein Gesekentwurf, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds behufs Einrichtung von Post-Dampfschiff-Verbindungen mit überseeischen Ländern zugegangen.

In einer zu Geislingen stattgehabten Versammlung der Deutschen Partei wurde der Parteitag in Reusstadt a. S. als der Tag der Wiedergeburt der Nationalliberalen Partei begrüßt und die Uebereinstimmung mit dem Heidelberger Programm ausgesprochen.

Das Frankf. Journal erschien am 21. ds. mit einem schwarzen Rand zu ehrendem Gedächtniß an den in der Nacht vorher verstorbenen Dr. Adolf von Brüning. Sie feiert ihn in einem Nachruf als einen der besten deutschen Männer und Patrioten und hebt besonders seine Verdienste hervor, die er sich als einer der ersten deutschen Industriellen um den Arbeiterstand erworben. Er war Mitbesitzer der großen Chemischen Fabrik bei Höchst, die 1342 Arbeiter und 160 Beamte, darunter 40 Chemiker und 62 Comptoiristen, beschäftigt. Die Wohlfahrtseinrichtungen dieser Fabrik werden als musterhaft dargestellt.

### Oesterreichische Monarchie.

\* Das Dynamit-Attentat in Krakau beschäftigt die Wiener Regierungskreise begreiflicher Weise sehr lebhaft, da es wiederum den gefährlichen Charakter der Anarchisten-Bewegung in Oesterreich enthüllt. Es ist Verdacht vorhanden, daß der Attentäter im Einverständnis mit Arbeitern handelte, welche ihre aus einem früheren Sozialistenprozesse herrührenden Strafen im Krakauer Gefangenhause verbüßen, in Folge dessen sämtliche Zellen der betreffenden Häftlinge einer genauen Durchsicht unterzogen wurden. Ferner fand eine Konferenz der Vertreter der politischen, sowie der Gerichts- und Polizeibehörde in Krakau statt, welche zunächst zur Verhaftung zahlreicher verdächtiger Individuen führte. — Das oesterreichische Abgeordnetenhause hat am Freitag seine Arbeiten wieder aufgenommen.

### Frankreich.

\* Der Prozeß der vorgeblichen Nachkommen Ludwigs XVI. (Familie Raundorf) wegen ihrer Rechte auf die Krone Frankreichs ist aus Mangel an Finanzen und wegen Zwistigkeiten unter den Betheiligten wieder einmal ins Wasser gefallen.

**Stupferich. Steigerungs = Ankündigung.**

Der Theilung wegen lassen Wittwer und Erben der † Marie geb. Beker, gewesene Ehefrau des Landwirths Georg Michael Weiler von Stupferich am **Mittwoch den 17. Mai d. J.**, Vormittags 8 Uhr, im Rathszimmer daselbst öffentlich zu Eigenthum versteigern, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird.

1. Lgrb. Nr. 175. Ein einstöckiges Wohnhaus mit Balkenteller, Scheuer, Stallung und Schopf mit Stall und angebautem Holzschopf nebst 4 Ar 82 Meter Hofraithe und 10 Ar 20 Meter Hausgarten im Ort, neben Gg. Josef Merz, Adolf Kunz, Jakob Bauer Wtb. und Lorenz Alois Beker Ehefrau, Anschlag 4800 Mk.

2. Lgrb. Nr. 551/69. 8 Ar 51 Meter Wiesen in den Langenäckern, neben Franz Vogel und Mathäus Eldracher Wtb., Anschlag 230 Mk.

Durlach, 19. April 1884.  
Der Großh. Notar:  
A. Schmitt.

**Königsbach. Liegenschaftsversteigerung.**

Die Erben des verlebten Polizeidieners Johann Sailer dahier lassen mit obervormundschaftlicher Genehmigung durch das unterzeichnete Bürgermeisterramt

**Samstag den 10. Mai,** Nachmittags 1 Uhr, in hiesigem Rathhause öffentlich in 2. Steigerung verkaufen:  
Gebäude.

a. Ein einstöckiges Wohnhaus mit Keller in der Lehmgrube, neben Jakob Nonnenmacher und Christian Scheible, taxirt zu 1300 Mk.

b. 72 Ar 82 Meter Acker in 7 Parzellen, taxirt zu 1400 Mk. Dem Zuschlag bleibt obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten.

Königsbach, 21. April 1884.  
Das Bürgermeisterramt:  
Joh. Scherle.  
Gichele.

**Die Unterhaltung der Gemeindewege betreffend.**

An die Gemeinderäthe des Amtsbezirks:  
Nr. 5288. Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege in einem vollständig entsprechenden Zustande, wozu die Gemarlungsgemeinde nach §. 4 Ziff. 1 Abf. 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1868 verpflichtet, ist erfahrungsgemäß nur dadurch zu erlangen, daß ständige, gehörig vereinschastete und entsprechend bezahlte Straßenwarte angestellt und solche in ihrer Dienstführung genau beaufsichtigt werden.

Am zweckmäßigsten wäre ohne Zweifel die Bildung entsprechender Wegwartsdistrikte und hat Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe auf unser Ersuchen untenstehende Eintheilung der Gemeindewege diesseitigen Amtsbezirks in solche Distrikte entworfen; hiernach wären 17 Wegwarte aufzustellen, deren Gehalt von den einzelnen Gemarlungsgemeinden nach Verhältniß der Straßenstrecken innerhalb Gemarlung zu tragen wäre.

Wir veranlassen die Gemeinderäthe, hierüber zu berathen und zu beschließen, sodann über das Ergebniß innerhalb 4 Wochen anher zu berichten.

Zugleich veröffentlichen wir den Entwurf einer Straßewartungs-Instruktion mit dem Auftrage, etwaige Einwendungen oder Bedenken dagegen innerhalb gleicher Frist anher vorzutragen und fügen bei, daß eine solche Dienstweisung auch dann erlassen werden wird, wenn die gewünschte Distrikteintheilung nicht vollständig oder gar nicht zum Vollzug kommen sollte.

Durlach den 18. April 1884.  
**Großherzogliches Bezirksamt.**  
Gruber.

**Weingarten. Steigerungs-Zurücknahme.**

Die auf Freitag den 2. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, gegen Meßger Franz Stadelmaier Ehefrau geb. Kanzler von Weingarten, 3. Jt. in Wöhlen, anberaumte Zwangsliegenschafts = Vollstreckung findet nicht statt.

Durlach, 27. April 1884.  
Der Großh. Notar:  
A. Schmitt.

**Fruchtpreise.**  
In Gemäßheit des §. 8 der Verordnung Großh. Handelsministeriums vom 25. März 1861 (Reg. Bl. Nr. 16) werden die Ergebnisse des heutigen Marktverkehrs an Getreide und Hülsenfrüchten in Folgendem bekannt gegeben:

Früchte-Gattung.	Einfuhr.		Verkauf.		Mittelpreis pro 50 Rilo
	Rilogr.	Rilogr.	Rilogr.	Rilogr.	
Weizen	—	—	—	—	—
do. alter	—	—	—	—	—
Korn, neues	—	—	—	—	—
do. altes	—	—	—	—	—
Gerste	—	—	—	—	—
Haser, neuer	700	700	700	700	7 50
do. alter	—	—	—	—	—
Belichtorn	—	—	—	—	—
Erbsen gerollte	—	—	—	—	—
1/2 Kilogramm	—	—	—	—	—
1/4 Kilogramm	—	—	—	—	—
Bohnen „	—	—	—	—	—
Wicken „	—	—	—	—	—
Einfuhr	2500	—	2500	—	—
Aufgestellt waren	—	—	—	—	—
Vorrath	2500	—	—	—	—
Verkauft wurden	2500	—	—	—	—
Aufgestellt blieben	—	—	—	—	—

**Sonstige Preise:** 1/2 Kilogr. Schweinefleisch 90 Pf., Butter 110 Pf., 10 Stück Eier 50 Pf., 20 Liter Kartoffeln 60 Pf., 50 Kilogr. Heu Mk. 3.00., 50 Kilogr. Stroh (Dinkel-) Mk. 2.30., 4 Ster Buchenholz (vor das Haus gebracht) Mk. 42., 4 Ster Tannenholz Mk. 32., 4 Ster Forstenholz Mk. 32.  
Durlach, 26. April 1884.  
Das Bürgermeisterramt.

**Gewerbeschule Durlach.**

Das neue Schuljahr beginnt **Mittwoch den 30. April.** An diesem Tage haben sich die Schüler aller Klassen morgens 6 1/2 Uhr in der Gewerbeschule einzufinden bezw. anzumelden.  
Durlach, 25. April 1884.  
Der Gewerbeschulrath:  
A. A.:  
Weber.

**Eintheilung der Gemeindewegwarts-Distrikte im Amtsbezirk Durlach.**

Nummer des Distrikts	Weges	Nähere Bezeichnung der Gemeindewege.	Gemarlung.	Länge des	
				Weges in der Gemarlung	Distrikts
1.	6	Von Wolfartsweier, Grünwettersbach über Palmbach bis zur sog. Dohsenstraße	Wolfartsweier Grünwettersbach Palmbach	m 975 m 2940 m 1170	m 5085
2.	2	Von Dusenbach über Stupferich bis zur Landstraße Nr. 253	Palmbach Stupferich Kleinsteinbach	285 4590 21	4896
3.	9 u. 1	Von der Landstraße Nr. 13 über Aue nach Hohenwettersbach	Durlach Aue Hohenwettersbach	3065 870 515	4450
4.	8 u. 7	Von Durlach über Hohenwettersbach nach Grünwettersbach	Durlach Hohenwettersbach, v. Schilling'sches, Hohenwettersbach, Gemeinde, Grünwettersbach	2445 801 831 600	4677
5.	8 u. 23	Von Durlach nach Stupferich	Durlach Forst-Aerar Stupferich	1935 1692 1602	5229
6.	11, 12 u. 13	Von der Landstraße Nr. 1 über Gröhingen bis Landstraße Nr. 13, Bahnhofstraße u. Weg nach Hagsfeld	Gröhingen Durlach	4589 1500	6089
7.	14	Von Berghausen über Wöschbach nach Wöschingen	Berghausen Wöschingen Wöschbach	2130 828 1650	4608
8.	15	Von Söllingen nach Wöschbach	Söllingen Berghausen Wöschbach	2070 426 150	2646
9.	20	Von Wöschingen nach Gondelsheim	Wöschingen	3720	3720
10.	21	Von Weingarten nach Stafforth	Weingarten	1560	1560
10.	10	Von der Landstraße Nr. 13 nach Rintheim	Durlach	120	—
10.	32	Von Hagsfeld nach Büchig	dto	60	180
11.	1 u. 4	Von Epenroth über Spielberg nach Ittersbach Von Spielberg nach Langensteinbach dto.	Spielberg dto. Langensteinbach	3300 630 1500	5430
12.	4 u. 8	Von Spielberg über Langensteinbach nach Wislerdingen dto Von Durlach über Langensteinbach nach Ittersbach	Langensteinbach Auerbach Langensteinbach	1800 1833 1500	5133
13.	2 u. 8	Von Dusenbach über Stupferich nach Kleinsteinbach Von Durlach über Langensteinbach nach Ittersbach	Langensteinbach dto.	240 5175	5415
14.	5	Von Auerbach nach Röttingen	Auerbach	1860	1860
15.	—	Von Ober- nach Untermutschelbach	Untermutschelbach	460	460
16.	4, 16 u. 17	Von Langensteinbach nach Wislerdingen Von Stationsgebäude Wislerdingen nach Königsbach dto Von Wislerdingen in obige einmündend	Wislerdingen dto. Königsbach Wislerdingen	354 1740 1500 840	4434
17.	16, 18	Von Wislerdingen über Königsbach nach Stein Von Königsbach nach Bislingen " " " Wöschingen	Königsbach dto. dto.	1620 1170 2550	5340

**Dienstweisung für die Gemeinde-Straßenwarte im Amtsbezirk Durlach.**

**I. Allgemeine Dienstvorschriften.**  
§. 1.  
Dienstobliegenheit im Allgemeinen. Aufsicht.  
Die Gemeindestraßenwarte haben die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten auf den ihnen zugetheilten Gemeindewegstrecken zu besorgen und über dieselben genaue Aufsicht zu führen.  
Sie stehen hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen zunächst unter dem Bürgermeisterramt und Gemeinderath, haben aber — was den Vollzug der Anordnungen dieser Dienstweisung betrifft — den Weisungen des Straßenmeisters genau nachzukommen. Dieselben werden auf gewissenhafte Befolgung der Dienstinstruktion bezirksamtlich verpflichtet.

Die Oberaufsicht über die Dienstthätigkeit der Straßenwarte steht dem Bezirksamt unter Mitwirkung des betreffenden Straßenmeisters und der Grob-, Wasser- und Straßenbau-Inspektion zu.

§. 2.

Geräthe und Dienstausszeichnung.

Von den zur Besorgung des Dienstes nöthigen Geräthe hat der Straßenwart einen Schubkarren, eine Schaufel und einen Pickel selbst zu stellen.

Von der Gemeinde erhält er noch folgende Geräthe, für deren sorgsame Aufbewahrung und gute Instandhaltung er zu sorgen hat: einen eisernen Rechen, zwei eiserne Scharrkrücken, ein Rasenbeil, einen Plozava-Besen, einen Ring zum Messen der geschlagenen Steine, einen Pollstab, eine Tracirschnur von ca. 50 m Länge und zwei Steinschlägel.

Außerdem wird ihm von der Gemeinde eine Dienstausszeichnung übergeben, welche er bei Ausübung seines Dienstes zu tragen hat.

Die Aufsichtsbehörde wird sich über das Vorhandensein und den Stand der vorbezeichneten Geräthschaften durch zeitweise Nachschau verlässigen.

§. 3.

Arbeitsbuch.

Jeder Straßenwart erhält ein Arbeitsbuch, in welches von dem Straßenmeister die erteilten Aufträge, von dem Straßenwart selbst aber von Tag zu Tag die geleisteten Arbeiten einzutragen sind.

In demselben ist auch die Zahl der verwendeten Hilfsarbeiter — §. 8 — namhaft zu machen und die Verwendung des Straßenmaterials nachzuweisen.

§. 4.

Regelmäßige Arbeitstage und Arbeitszeit.

Der Straßenwart hat an den von der Oberaufsichtsbehörde für jede Straßenstrecke bestimmten regelmäßigen Arbeitstagen fleißig auf der betreffenden Straße zu arbeiten und dabei folgende Arbeitsstunden genau einzuhalten:

- a. Vom 1. März bis 1. November von Morgens 6— $\frac{1}{2}$  12 Uhr und von Mittags  $\frac{1}{2}$ —6 Uhr Abends mit je  $\frac{1}{2}$  Stunde Ruhezeit;
- b. vom 1. November bis 1. März von Tagesanbruch bis Nachts mit einer Feierstunde.

Der halbe Tag endigt in der unter b genannten Zeit Mittags 12 Uhr und beginnt des Nachmittags um 1 Uhr.

§. 5.

Ausnahmeweise Arbeitsleistung.

In Ausnahmefällen — insbesondere nach starken Regengüssen, bei besonderen Vorkommnissen oder auf besondere Anweisung des Straßenmeisters u. s. w. — hat der Straßenwart auch seine noch übrige Arbeitszeit während der Wochentage ohne besondere Vergütung auf die Straßenunterhaltung zu verwenden.

Fällt einer der regelmäßigen Arbeitstage — §. 4 — auf einen Feiertag, so hat der Straßenwart an dem vorhergehenden oder nachfolgenden Tage — sofern er für ihn frei ist — auf der betreffenden Straßenstrecke zu arbeiten.

§. 6.

Stellvertretung bei Verhinderung.

Wenn der Straßenwart durch Krankheit oder sonstige Verhältnisse an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist, so hat er, sofern ihm nicht vorher Urlaub — §. 7 — bewilligt wurde, dafür Sorge zu tragen, daß sein Dienst durch den Stellvertreter versehen wird.

§. 7.

Urlaub.

Urlaub kann der Gemeindefraßenwart vom Bürgermeisteramt, jedoch nur mit Zustimmung des Straßenmeisters erhalten.

§. 8.

Hilfsarbeiter.

Werden dem Straßenwart nach Maßgabe der über die Unterhaltung der Gemeindegasse im Amtsbezirk getroffenen Bestimmungen Hilfsarbeiter gestellt, so hat der Straßenwart mit ihnen auf der Straße zu arbeiten und ihre Arbeitsleistung streng zu beaufsichtigen.

Bezüglich der genauen Verzeichnung wird auf die Bestimmung des §. 3, Abs. 2 dieser Dienstweisung verwiesen.

§. 9.

Besondere Dienstpflichten.

Den Gemeindefraßenwarten ist unter Androhung sofortiger Entlassung verboten, sich ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Straßenmeisters in irgend einer Weise an Afforden und Lieferungen, welche sich auf die Herstellung oder Unterhaltung der fraglichen Gemeindegasse beziehen, zu betheiligen, die Auszahlung von Arbeits- oder Fuhrlohn, oder sonstiger auf das Gemeindefraßenwesen bezüglicher Guthaben zu vermitteln oder überhaupt mit Affordanten oder Arbeitern Beziehungen zu unterhalten, aus welchen sich der Verdacht ableiten läßt, daß sie die dienstliche Aufsicht über dieselben nicht mit der Strenge handhaben, wie dies die Dienstpflicht erfordert.

§. 10.

Folgen versäumter Dienstleistung.

Wenn ein Straßenwart die ihm zugewiesenen Straßenstrecken vernachlässigt, insbesondere in der vorgeschriebenen Zeit nicht auf der Straße arbeitet, so hat er nicht nur Abzug am Lohn oder Entlassung vom Dienst zu gewärtigen, sondern es bleibt dem Gemeinderath und dem Bezirksamte auch vorbehalten, die vernachlässigten Straßenstrecken auf Kosten des säumigen Straßenwarts wieder in guten Stand stellen zu lassen.

II. Vorschriften hinsichtlich der Straßenunterhaltung.

§. 11.

Bezeichnung der verschiedenen Arbeiten der Straßenunterhaltung.

Die Arbeiten des Straßenwarts sind hauptsächlich folgende:

- 1. Instandhaltung der Straßenform und der Straßenbahn,
- 2. Wasserableiten,
- 3. Rothabziehen und Staubabfegen,
- 4. Materialeinlegen,
- 5. Gräbenaushoben,
- 6. Grasabschneiden.

Neben diesen Arbeiten, welche in nachbeschriebener Weise zu besorgen sind, hat der Straßenwart insbesondere auch die Beschaffung und Herrichtung des nöthigen Straßenmaterials in vorgeschriebener Güte zu überwachen.

§. 12.

Form der Straße überhaupt.

Die Straße muß stets eine gewölbte Form haben.

Die Wölbung soll im Verhältniß zur Breite stehen, worüber der Straßenmeister jeweils besondere Anleitung gibt.

Auf diese Vorschrift hat der Straßenwart bei allen seinen Arbeiten Rücksichten zu nehmen.

§. 13.

Herstellung einer ebenen Fahrbahn.

Mit der Straßenoberfläche fest verbundene größere Steine (Stoßsteine), welche die Straßenbahn uneben machen, müssen herausgehoben und zertrümmert werden.

§. 14.

Sonstige Unebenheiten und größere, über die normale Wölbung vorstehende Rücken und Wülste sind auch bei trockener Witterung mit dem Pickel abzunehmen.

§. 15.

Reinhaltung der Fahrbahn.

Die Straße muß jederzeit möglichst rein gehalten werden, insbesondere müssen die Fahrbahn und die Fußwege jederzeit frei von Gras, Unkraut und Unrath sein.

Alle auf der Straßenfläche herumrollenden Steine sind bei feuchter Witterung in die entstandenen Geleise und Vertiefungen einzuziehen und bei trockener Witterung ganz von der Fahrbahn zu entfernen und wieder auf die Materialvorrathshäufen zu verbringen.

Wenn an einer Straße noch keine Materialplätze bestehen, muß mindestens ein Fußweg frei von Material- und Rothhäufen bleiben.

§. 16.

Ordnen der Straßenkannten und Straßenborden.

Der Straßenwart hat die Straßenkannten stets nach der mit der Tracirschnur geregelten Linie geordnet zu erhalten.

Die Breite des Rasenstreifens, welcher als Straßenborde stehen bleiben darf, wird durch den Straßenmeister bestimmt.

Durch diese Rasenstreifen sind nach Anweisung des Straßenmeisters Gräbchen zum Abfluß des Wassers in den Straßenrinnen (Schlitzgräbchen) in genügender Zahl anzulegen und stets offen zu halten.

§. 17.

Wasserableiten.

Nach jedem stärkeren Regen oder Schneeabgang muß der Straßenwart seine Straße begehen und für Ableitung des Wassers aus den Dullen und Geleisen Sorge tragen.

§. 18.

Rothabziehen.

Der durch Abnutzung der Straße bei feuchter Witterung sich ergebende Roth wird sofort mit den Krücken sauber abgezogen, zur Seite geschafft und sofern er nicht zur Ausbesserung der Fußwege oder zur allmählichen Verbreiterung der Straße oder zur Herstellung beschädigter Straßenborde oder zur Anlage von Materialplätzen verwendet werden muß, auf Häufen geschlagen.

Diese Häufen dürfen unter keinen Umständen länger als 10 Tage auf der Straße liegen bleiben.

Der Straßenwart hat für die Abfuhr innerhalb dieser Frist Sorge zu tragen, oder darüber zu wachen, daß die Abfuhr von dem Unternehmer rechtzeitig veranlaßt wird und sofort Anzeige beim Bürgermeisteramt und Straßenmeister zu erstatten, wenn dies nicht geschieht.

Bei trockener Witterung muß der Staub von der Straße mit der Krücke abgezogen oder mit dem Besen sauber abgekehrt und sofort entfernt werden.

§. 19.

Aufsicht über die Beschaffung und Herrichtung des Materials.

Der Straßenwart darf nur gutes, nicht mit Sand, Erde oder Schutt vermischtes, in der vorgeschriebenen Weise klein geschlagenes Material zum Einlegen verwenden.

Er hat hiernach die Lieferung des vorgeschriebenen Materials sowie die Herrichtung desselben genau zu überwachen und etwaige Anstände dem Bürgermeisteramt und dem Straßenmeister zur Anzeige zu bringen.

Das beigelieferte Material muß so klein geschlagen werden, daß die einzelnen Stücke durch den dem Straßenwart zugestellten Ring — §. 2 — nach allen Richtungen durchfallen. Größere, im Riez sich vorfindende Steine, sog. Waden, müssen ausgelesen und gleichfalls auf die durch den Ring vorgeschriebene Dimension zertrümmert werden.

Wird das Einlagematerial nicht rechtzeitig auf die Straße geliefert, so hat der Straßenwart hiervon dem Bürgermeisteramt und dem Straßenmeister Anzeige zu machen.

§. 20.

Lagerung des Straßenmaterials.

Das Material muß immer in geordneten Haufen auf der Straße gelagert sein.

Zu keiner Zeit dürfen einzelne Steine auf der Fahrbahn oder auf den Fußwegen herumliegen.

§. 21.

Materialeinlegen.

Das Einlegen des Materials darf nur bei nasser Witterung geschehen.

Das Einlegen muß nach Anleitung des Straßenmeisters nur nach und nach in die größeren Dullen und Vertiefungen auf der ganzen Straßenstrecke erfolgen.

Das Material soll nicht auf die Straße gezettelt werden, sondern ist geschlossen an einander zu legen.

Größere Strecken dürfen nur nach besonderer Anweisung des Straßenmeisters mit Material belegt werden.

§. 22.

Grabenausheben.

Jedes Früh- und Spätjahr, sowie auf besondere Anweisung des Straßenmeisters, müssen die Straßengräben auf eine dem Wasserzufluß entsprechende Breite und Tiefe ausgehoben und gereinigt werden.

Bezüglich der Entfernung des Grabenausbaus von der Straße sind die in §. 18 dieser Dienstweisung hinsichtlich der Abfuhr der Kothhaufen getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Brauchbares Material, das sich etwa im Grabenausbau vorfindet, ist auf die Vorrathshäuser zu bringen.

§. 23.

Grasabschneiden.

Das Gras an den Gräben und Damm-Abhängungen muß in der Regel 3mal des Jahres, jedesmal vor der Blüthe abgeschnitten werden.

Der Straßewart hat — sofern ihm die Grasnutzung zusteht — strengstens für Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen, andernfalls sofort Anzeige an den Bürgermeister und Straßenmeister zu erstatten, sofern dieser Anordnung von Seiten des Grasnutzungsberechtigten nicht genau nachgekommen wird.

III. Vorschriften hinsichtlich der Straßenaufsicht und Straßenpolizei.

§. 24.

Aufsicht über Brücken, Dohlen u. s. w.

Die Brücken, Dohlen, Mauern und Geländer, Wegweiser u. s. w. hat der Straßewart öfters und besonders nach heftigen Regengüssen und nach Schneebhängen genau zu untersuchen. Angehäufter Schlamm oder Abraum ist — soweit dies ohne Aufbrechen der Durchlässe u. s. w. ermdglich ist — sofort zu entfernen.

Beschädigungen der bezeichneten Anlagen sind dem Bürgermeisteramt und Straßenmeister anzuzeigen.

§. 25.

Aufsicht über Straßenmulden.

Von Seiten des Straßewarts ist auch darüber zu wachen, daß die Mulden auf der Straße im Winter stets von Eis frei gehalten werden.

§. 26.

Handhabung der Straßenpolizei.

Der Straßewart hat auf seiner Straßenstrecke genaue Aufsicht über die Einhaltung der straßenpolizeilichen Bestimmungen zu führen. Er hat insbesondere darauf zu achten, daß die Straßen und ihre Gräben nicht verunreinigt werden, daß die Straßengrenzen von den Güterausstößern beim Pflügen u. s. w. nicht überschritten, daß die Straßen nicht ohne Erlaubniß und ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen zur Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen, Holz, Baumaterial u. s. w. benützt werden, und daß überhaupt die für den Verkehr auf den Straßen vorgeschriebene Ordnung eingehalten wird (siehe Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 129/35).

§. 27.

Verhalten bei Uebertretungen der straßenpolizeilichen Bestimmungen.

Nimmt der Straßewart die Uebertretung einer Straßenpolizeivorschrift wahr, so hat er davon dem Bürgermeisteramt sofort wahrheitsgetreue Anzeige zu erstatten.

Bekanntmachung.

Nr. 131. Nachdem der Unterricht an der Volksschule und Fortbildungsschule wieder begonnen hat, bringen wir die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung, wonach Eltern, Lehr- und Dienstherren von fortbildungsschulpflichtigen Schülern verpflichtet sind, diese Schüler zum Besuch der Fortbildungsschule anzumelden, auch ihnen die zum Schulbesuch nötige Zeit zu gewähren, widrigenfalls bezirksamtliche Verstrafung beantragt wird.

Der Fortbildungsunterricht findet für Knaben und Mädchen Mittwochs von 1 bis 3 Uhr statt.

Durlach den 26. April 1884.

Specht, Rektor.

Grünwettersbach. Fahrniß-Versteigerung.

Im Vollstreckungswege werden Dienstag, 29. April, Vormittags 9 Uhr, im Wohnhause des Karl Andreas Sentenhas in Grünwettersbach

nachverzeichnete Fahrnisse gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert:

- 1 Schifftonne, 1 Kommode mit Glasaufsatz, 10 Pfd. Hanf, 1 Pfd. Bettfedern, 20 Ztr. Dickrüben, 5 Ztr. Gelbrüben, 5 Ztr. Kartoffeln, 15 Ztr. Stroh, 20 Ztr. Heu, 1 Rüben-

mühle, 1 Windmühle, 2 Heuleitern, 1 Faß mit 211 Liter Apfelmösten und 2 leere Weinfässer.

Durlach, 25. April 1884.

Der Gerichtsvollzieher: Fleisch.

Wohnung zu vermieten.

Auf den 23. Juli d. J. wird eine Wohnung im vormaligen Pädagogiumsgebäude frei, welche zur Wieder-Vermietung hiermit ausgeschrieben wird.

Durlach, 28. April 1884.

Der Gemeinderath:

J. Ab. d. B.:

H. Steinmeh.

Siegrist.

Wegen Wegzugs

sind zu verkaufen: 1 noch ganz wenig gebrauchte Singer-Nähmaschine, 1 feines Waschebrett, 1 feines Glaservice, bestehend in 1 Brett, 1 Krug und 6 Bodgläsern, 2 Tische, 1 großer Zusammenleg-tisch, 1 langer Tisch, Bettweilzeug, 2 große Delgemälde, 1 Zimmer-teppich, Weinflaschen, 3 vergoldete Galerien, 1 feines Kaffeefervice, und sonstiges Porzellan; ferner: 1 Feuerwehrgürtel, 1 Paar Jalousie-läden und 1 Nachttisch

Mittelstraße 15, parterre.

Klee, ewigen, 1 Viertel, 26 Ruthen beim Schloßgarten, ist zu verkaufen bei Schlosser Korn Wtb.

Ebendasselbst ist eine Scheuer zu verpachten.

Bieglerwaren- und Kalkaufnahme den 30. April und Donnerstag den 1. Mai bei Trautwein, Ziegeleibesitzer.

Pferdezahnmals bei L. Luger Wtb.

Arbeitsbücher

sind bei mir vorrätig.

H. Walz.

Dienst-Antrag.

Ein braves Mädchen, welches sich allen häuslichen Arbeiten unterzieht, findet sofort eine Stelle; zu erfragen Mittelstraße 15, parterre.

Ein Mädchen, welches Liebe zu Kindern hat, findet sogleich eine Stelle; wo, sagt die Expedition dieses Blattes.

Lehrlings-Gesuch.

Ein ordentlicher junger Mensch kann unentgeltlich die Bäckerei erlernen bei

C. Kasper am Akademieplatz in Karlsruhe.

Bütten,

zwei große, gut erhaltene, werden zu kaufen gesucht.

Glacé-Lederfabrik Durlach. Herrmann & Ettlinger.

Widerruf.

Die beleidigende Ausdrücke, welche ich am 20. d. M. in der „Krone“ zu Stupferich gebrauchte, nehme ich als un wahr wieder zurück.

Rudolf Scheib.

Ankunft.

[Durlach.] Der schon zweimal in diesen Blättern angezeigte gründliche

Bügel-Unterricht nach Berliner System

(Honorar: 7 Mark.)

kann eröffnet werden; recht zahlreiche Anmeldungen sieht entgegen Frau Staub, Bügellehrerin, Wohnung: Hauptstraße 42, bei Frau Reiber Wittwe.

Heute (Dienstag) Abend: frische Leber- & Griebenwürst bei

Jung zum Bahnhof. Karlsruhe.

Zum Sezen: weiße, vorzügliche

Steckenbohnen (Schwertbohnen)

per Pfund 45 Pf. Zu haben bei J. B. Krespach am Ludwigplatz.

Für Wiederverkäufer Engrösspreise Dung hat zu verkaufen G. Ventendorfer, Mittelstraße 15.

Zu vermieten:

Eine schöne, geräumige Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer mit Kammer, Speicher, Keller und sonstigen Zugehör, sowie Schweinstall und Dungplatz, ist auf Juli zu vermieten; wo, sagt die Expedition dieses Blattes.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern und Küche, ist an eine kleine Familie oder einzelne Person auf Juli zu vermieten Hauptstraße 61.

Herrenstraße 1 ist eine Wohnung im 2. Stock von 3 geräumigen Zimmern mit Zugehör wegen Wegzugs auf 23. Juli zu vermieten.

Wegen Wegzugs ist der 2. Stock, bestehend aus 5 Zimmern sammt allen Erfordernissen, auf 23. Juli zu vermieten. Auch ist eine Mansardentwohnung von 2 Zimmern und Zugehör zu vermieten Pflasterweg 10.

Eine Wohnung mit Zugehör auf 23. Juli zu vermieten Kronenstraße 12.

Schlachthausstraße 13 ist auf den 23. Juli eine Wohnung an eine kleine Familie zu vermieten.

Zimmer, ein kleines, freundlich, mit oder ohne Kost sofort oder später zu vermieten Hauptstraße 56.

Gr. Hoftheater Karlsruhe. Dienstag, 29. April. 8. Abon.-Vorstellung Hans Lange, Schauspiel in 5 Akten von Paul Heyse. Anfang 7 Uhr.

Ge-Aufgebot: 28. April: Peter Hubel, Schlosser von Kaiserlautern, und Karoline Kern von hier.

Stadt Durlach, Standesbuchs-Auszüge.

Geboren: 25. April: Luise, B. Karl Müller, Weingärtner.

26. April: Georg Heinrich, B. Johann Gugges, Schreiner.

25. April: Karl Heinrich, B. Wilhelm Föhrer, Feilenhauer.

25. April: Sebastian Reinhold, B. Georg Nüd, Weibgerber.

25. April: Sophie Magdalene Vabette, B. Karl Blum, Kiefer.

Gestorben: 26. April: Wilhelmine geb. Pfeifer, Ehefrau des Julius Karl Forst, 56 J. o. Retaktion, Druck und Verlag von A. Dups, Durlach